

PVK-Vereinbarung

zwischen dem

**Liechtensteinischen Verein diplomierter ErnährungsberaterInnen
(LVDE)**

und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

Art. 1 Schlichtungsinstanz und Tarifinterpretationen

¹ Mit Ausnahme von Rückerstattungsverfahren werden sämtliche Differenzen zwischen Ernährungsberaterinnen und den Krankenkassen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag und dessen Anhängen, welche nicht gütlich unter den Beteiligten geregelt werden konnten, vor der schiedsgerichtlichen Erledigung einer paritätischen Vertrauenskommission (PVK) unterbreitet.

² Die PVK ist auch zuständig für Ergänzungen und Interpretationen des Tarifs, wobei sie Experten beiziehen kann.

³ Kann innert vier Monaten seit ihrer Anrufung die PVK keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, so steht den Streitparteien die Anrufung des Schiedsgerichtes nach Art. 28 KVG zu.

Art. 2 Zusammensetzung und Tätigkeit der PVK

¹ Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon ein Vertreter des LVDE und ein Vertreter des LKV. Die Sitzungen werden durch einen Vertreter des LVDE geleitet. Das Sekretariat wird durch den LKV geführt.

² Anfragen an die PVK sind dem Sekretariat der PVK c/o LKV, Postfach 281, 9490 Vaduz, schriftlich einzureichen.

³ Eine Anfrage an die PVK muss ein Begehren nach Behandlung eines Geschäftes, die Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Dokumente enthalten.

⁴ Es bleibt der Kommission unbenommen, nach Gutdünken in gewissen Fällen Fachexperten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Abklärung anzuordnen.

⁵ Der Verlauf der Sitzung wird in einem Protokoll festgehalten. Die Kommission stellt ihren Entscheid schriftlich und begründet den Parteien zu.

⁶ Bei Nichtanerkennung des PVK-Entscheidunges kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

⁷ Bei mutwilliger Beschwerdeführung vor der PVK kann diese der schuldhaften Partei Kosten auferlegen.

Art. 3 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

Vaduz, den 29. Mai 2007

**Liechtensteinischer Verein
diplomierter ErnährungsberaterInnen**

**Liechtensteinischer
Krankenkassenverband**

